



„Praxisgebühr“ für die Krankenkassen

Von **jedem** Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung sowie jedem Anspruchsberechtigten der Freien Heilfürsorge Polizei MV, Feuerwehr MV, nach dem Auslandsabkommen EG und nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) sind

10 Euro Praxisgebühr im Quartal zu zahlen:

- bei **jedem Erstkontakt im Rahmen einer ambulanten Behandlung** mit einem Haus- oder Facharzt oder Psychotherapeuten

10 Euro Praxisgebühr sind im Quartal zu zahlen:

- bei **jedem Erstkontakt** im kassenärztlichen Notfalldienst und als Notfallbehandlung, unabhängig welcher Arzt die Notfallversorgung vornimmt

Erfolgt der Erstkontakt zur ambulanten Behandlung und der Erstkontakt im organisierten Notfalldienst und Notfallbehandlung bei demselben Vertragsarzt, wird die Praxisgebühr von 10,00 € nur einmal fällig.

10 Euro Praxisgebühr sind im Quartal zu zahlen:

- bei **jedem Erstkontakt** im Quartal in der Zahnarztpraxis

Die Zahlung der Praxisgebühr ist vor der Behandlung zu leisten.

Nur bei medizinischen **Notfällen** oder bei telefonischem Arzt-Patienten-Kontakt kann die Praxisgebühr auch im Nachhinein entrichtet werden.

Nicht zahlen müssen:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Angehörige der Heilfürsorge (Bundespolizei, Bundeswehr, Zivildienst), Postbeamte, Asylbewerber
- Patienten, die mit einer Überweisung aus dem aktuellen Quartal kommen
- Patienten, die eine vom psychologischen Psychotherapeuten ausgestellte Quittung über die gezahlte Praxisgebühr für die Erstinanspruchnahme vorlegen können
- Versicherte, die nur eine **reine** Vorsorgeuntersuchung (z.B. Check-up, Impfberatung oder Impfleistung) in Anspruch nehmen
- Versicherte, die das Prinzip der Kostenerstattung mit der Krankenkasse vereinbart haben
- Versicherte, die im Rahmen eines Berufsunfalls behandelt werden
- Privatpatienten

- Patienten mit einer gültigen Zuzahlungsbefreiung für das laufende Jahr

Wer seinen Haus- oder Facharzt nur wegen der Ausstellung eines Rezeptes aufsucht oder telefonisch konsultiert, hat – wenn es sich um den ersten Kontakt handelt – ebenfalls die 10 Euro Praxisgebühr zu bezahlen.

Die vom Patienten gezahlten 10 Euro werden in der Praxis quittiert. Diese Quittung sollte sorgfältig aufgehoben werden.

Der Haus- oder Facharzt kann an einen anderen Haus- oder Facharzt überweisen. Er ist dabei jedoch verpflichtet, solche Überweisungen allein nach medizinischen Kriterien vorzunehmen. Dies wird, ebenso wie die Verordnungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, sehr genau geprüft.

Jeder Patient hat allerdings nach wie vor die freie Arztwahl. Er kann auch **ohne Überweisung** mehrere Ärzte im Quartal aufsuchen. Allerdings muss er in den Fällen auch bei jedem dieser Ärzte die 10 Euro Praxisgebühr entrichten.

Wunschüberweisungen von Patienten sind daher nicht möglich! Eine Überweisung zum Zahnarzt ist ebenfalls nicht möglich.

Eine nachträglich vorgelegte Überweisung, Zuzahlungsbefreiung oder Quittung über die bereits gezahlte Praxisgebühr rechtfertigt keinen Rückzahlungsanspruch der Praxisgebühr.

Und auch folgendes sollten alle Patienten wissen:

Die vom Patienten zu entrichtende Praxisgebühr von 10 Euro ist kein zusätzliches Geld für den Arzt. Insofern ist auch der Begriff „Praxisgebühr“ irreführend und falsch. Richtigerweise müsste es „Kassengebühr“ heißen.

Jeder Vertragsarzt und Psychotherapeut hat Verständnis für Ihren Ärger über die zum Teil längeren Wartezeiten, die sich aus dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand ergeben. Doch der Gesetzgeber hat die ambulant tätigen Ärzte und Psychotherapeuten zum Kassieren verpflichtet.

Wir bitten alle Patientinnen und Patienten um Verständnis für die Verzögerungen im Praxisablauf, die bei der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen auftreten können.

Vielen Dank!